

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 99/09 B

L 3 AL 31/07 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 9 AL 211/03 (SG Kiel)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3.11.2009 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k
und die Richterin B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 24.4.2009 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Streitig ist ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 12.7.1999.
- 2 Der Kläger bezog seit 1987 mit Unterbrechung von der Beklagten Alhi. Nachdem der Beklagten im November 1998 bekannt geworden war, dass der Kläger bei fünf Banken Freistellungsaufträge eingereicht hatte, nahm sie die Bewilligung von Alhi für die Zeit vom 12.10.1991 bis 30.11.1998 zurück. Aufgrund des erheblichen Vermögenszuwachses von 21.638,94 DM auf 106.709,07 DM zwischen 1991 und 1998 sei davon auszugehen, dass der Kläger seinen Lebensunterhalt auf andere Weise als durch Alhi habe bestreiten können (*Bescheid vom 21.9.1999; Widerspruchsbescheid vom 30.8.2000*). Klage und Berufung hatten insofern Erfolg, als die Alhi-Bewilligung nur für begrenzte Zeiträume aufgehoben wurde (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Kiel vom 15.10.2002; Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts <LSG> vom 22.10.2004*).
- 3 Den Antrag des Klägers auf Fortzahlung der Alhi vom 12.7.1999 lehnte die Beklagte ab (*Bescheid vom 22.9.1999; Widerspruchsbescheid vom 5.9.2000*). Nachdem das SG der Klage unter teilweiser Abweisung im Übrigen stattgegeben und die Beklagte verurteilt hatte, an den Kläger vom 12.7.1999 bis 11.7.2003 mit Ausnahme von acht Wochen ab 12.7.2001 Alhi in gesetzlicher Höhe zu gewähren (*Urteil des SG vom 6.3.2007*), hat das LSG das Urteil des SG geändert und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 24.4.2009*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Alhi vom 12.7.1999 bis 11.7.2002 seien unter Berücksichtigung der Generalklausel des § 10 der Arbeitslosenhilfeverordnung (AlhiV) nicht gegeben, weil das Vermögen des Klägers nach Ausschöpfung aller Erkenntnisquellen nicht feststellbar sei. Nach der von dem Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem SG vom 2.8.2006 abgegebenen Erklärung, dass er die von den Konten abgehobenen Gelder in Schließfächer gebracht habe, sodass jedenfalls für Ämter nicht mehr nachzuvollziehen sei, wohin die Gelder gegangen seien, sei davon auszugehen, dass über die angegebenen Vermögenswerte hinaus weiteres Vermögen vorhanden sei, das der Kläger jedoch nicht mitteilen wolle. Der Kläger sei nicht über die Folgen seiner fehlenden Mitwirkung zu belehren. Denn wenn er vorsätzlich seine Vermögensverhältnisse verschleierte, indem er dem Gericht mitteile, dass er von den Konten Gelder abgehoben und diese in Schließfächer verbracht habe, um sie so der Vermögensanrechnung zu entziehen, wisse er um die negativen Folgen seines Handelns und müsse hierauf nicht gesondert hingewiesen werden.
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rügt der Kläger das Vorliegen von Verfahrensmängeln und macht eine grundsätzliche Bedeutung der Sache geltend. Das



LSG habe seine Hinweispflicht nach § 106 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und damit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 63 SGG) verletzt. Es hätte ihn auf die Folgen fehlender Mitwirkung hinweisen müssen, weil es ausdrücklich keine weiteren Ermittlungen zur Frage der Bedürftigkeit, insbesondere zur Aufklärung, welche Gelder er von seinem Konto abgeboben und in Schließfächer verbracht habe, mit der Begründung vorgenommen habe, dass er seine ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht erfüllt habe. Da die Vorinstanz seinem Verhalten und seiner Äußerung, er habe Gelder in Schließfächer verbracht, keinen negativen Stellenwert zugemessen habe, sei ihm keineswegs offenkundig gewesen, dass er die Folgen seines Verhalten hätte erkennen müssen.

- 5 Die Rechtsfrage, inwieweit das Gericht gehalten sei, den nicht fachkundig vertretenen Betroffenen über seine Mitwirkungspflicht aufzuklären, wenn der andere Beteiligte bereits im Verfahren auf die Verletzung der Mitwirkungspflicht hinweise und der Betroffene bereits im gerichtlichen Verfahren zu erkennen gegeben habe, dass sein ursprüngliches Verhalten die Aufklärung des Sachverhalts erschweren solle, habe grundsätzliche Bedeutung. Diese Frage sei klärungsbedürftig, weil die bisherigen Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) nur Fallgestaltungen beträfen, in denen das Gericht bereits Hinweise erteilt, der Betroffene hierauf jedoch nicht oder nicht ausreichend reagiert habe. Die Rechtsfrage habe auch über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung, weil sie einen größeren Personenkreis betreffe, der sich im Rahmen von sozialgerichtlichen Verfahren einerseits selbst vertrete, andererseits aber Mitwirkungspflichten unterliege, die er aus seinem laienhaften Verständnis heraus nicht nachvollziehe, bzw die für ihn nicht offenkundig seien. Die Rechtsfrage sei in einem anschließenden Revisionsverfahren auch klärungsfähig, weil sie im konkreten Rechtsstreit entscheidungserheblich sei.

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 2. Halbsatz SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung darlegen, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt



ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16*).

- 8 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar formuliert der Kläger eine Rechtsfrage, es fehlen aber Ausführungen dazu, dass diese Rechtsfrage - gerade auch im Hinblick auf die von dem Kläger selbst zitierte Entscheidung des BSG (*BSG SozR 4-2500 § 109 Nr 15*) - noch nicht geklärt ist. Insofern hätte sich der Kläger in seiner Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde auch mit der in dieser Entscheidung erwähnten Fallvariante auseinandersetzen müssen, dass den Beteiligten die Folge der Nichtbeachtung einer gerichtlichen Mitwirkung geläufig ist (*BSG SozR 4-2500 § 109 Nr 15 RdNr 25*), zumal das LSG seine Entscheidung im Rahmen der Beweiswürdigung hierauf gestützt hat. Anhand des Vortrags des Klägers ist zudem nicht nachvollziehbar, warum der formulierten Rechtsfrage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommen soll, weil jedenfalls die von dem Kläger beschriebene Sachverhaltsvariante eines fehlerhaften laienhaften Verständnisses von dem Inhalt der Mitwirkungspflichten nicht mit den tatsächlichen Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) zu den Umständen der fehlenden Mitwirkung des Klägers übereinstimmen. Da hier zudem um die Bedeutung der Mitwirkungspflichten im Rahmen der Regelung des § 10 Alhiv gestritten wird, die zum 1.1.2005 außer Kraft getreten ist, ist ausgelaufenes Recht betroffen. Insofern muss die Beschwerdebegründung auch darauf eingehen, dass nicht mehr geltendes Recht zu prüfen ist und deshalb eine grundsätzliche Bedeutung des zu entscheidenden Falles nur unter besonderen Voraussetzungen gegeben sein kann. Es ist dann entweder auszuführen, dass noch eine erhebliche Zahl von Fällen zu entscheiden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 19*), oder dass sich die Rechtsfrage in gleicher Weise nach jetzt geltendem Recht stellt bzw für das geltende Recht weiter bedeutsam ist. Ein entsprechender Vortrag des Klägers zur Bedeutsamkeit der bisherigen Regelung für die Rechtslage ab 1.1.2005 fehlt.
- 9 Soweit der Kläger eine Verletzung der Hinweispflichten nach § 106 SGG geltend macht und eine damit einhergehende Verletzung des rechtlichen Gehörs behauptet, genügt sein Vorbringen ebenfalls nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG für die Darlegung eines Verfahrensmangels. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, an die der Senat gebunden ist (§ 163 SGG), wusste der Beschwerdeführer wegen der vorsätzlichen Verschleierung seiner Vermögensverhältnisse um die negativen Folgen seines Handelns. Vor diesem Hintergrund hätte der Kläger in seiner Beschwerdebegründung darlegen müssen, warum dennoch eine Aufklärungspflicht des Gerichts bestanden haben soll. Auch soweit der



Kläger mit seinem Vortrag eine Überraschungsentscheidung in dem Sinne, dass die Beteiligten sich zu Tatsachen oder Rechtsansichten des LSG nicht haben äußern können (*vgl BSG, Beschluss vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B*), rügen wollte, genügt sein Vorbringen nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, weil eine Überraschungsentscheidung nicht gegeben ist, wenn das LSG im Urteil dem Standpunkt eines Beteiligten folgt (*BSG, Beschluss vom 24.6.2009 - B 8 SO 26/08 B*). Nach dem eigenen Beschwerdevortrag des Klägers hat jedoch bereits die Beklagte in ihrer Berufungsbegründung auf Konsequenzen einer Verweigerung der weiteren Aufklärung des Sachverhalts durch den Kläger hingewiesen.

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

